### Friedhofsgebührenordnung

#### für den Friedhof

#### der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ringethal

vom 14.08.2014

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ringethal am 14.08.2014 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

### Friedhofsgebührenordnung

### § 1 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- 2) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- 3) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

# § 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt zu geben ist.
- 2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

- 4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.
- 5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde.

# § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

#### § 5 Gebührenübersicht

### I. Nutzungsgebühren

# 1. Reihengrabstätten für Sargbestattung/Urnenbeisetzung

1.1 Sargbestattungen (Ruhezeit 20 Jahre, keine Nachlösung)	300,00€
1.2 Urnenbeisetzungen für eine Urne (Ruhezeit 20 Jahre, keine Nachlösung	300,00 €
2. Wahlgrabstätten für Sargbestattung/Urnenbeisetzung	
2.1 Einzelwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	450,00€
2.2. Doppelwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	900,00€
2.3. Für Urnenbeisetzungen bis 2 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	450,00 €
2.4. Verlängerungsgebühr je Grablager und Jahr	22,50€

# II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für alle bei Inkrafttreten der Gebührenordnung bestehenden Nutzungsrechte an einer Grabstätte wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 18,00 € je Grablager und Jahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus gezahlt werden. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

# III. Gebühren für pflegevereinfachte Gräber

Einmalige Komplettgebühr für ein pflegevereinfachtes Urnen-Reihengrab	3350,00 €
Einmalige Komplettgebühr für ein pflegevereinfachtes Sarg-Reihengrab	3750,00 €

#### IV. Gebühren für Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen mit Pflege

Gebühr incl. einmaliger Bepflanzung Pflege sowie Nutzungebühr und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre

2480.00 €

## V. Bestattungsgebühren

### 1. Grundgebühr

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	515,00€
1.2 Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	572,00€
1.3 Urnenbeisetzung	170,00 €

#### 2. Besondere Gebühren

2.1 Vorbereitung, Nutzung und Reinigung der Feierhalle einschließlich Blumenschmuck 90,00 €

## VI. Gebühren für Umbettungen

1. Urne

Ausführung einer Ausbettung einer Urne einschließlich aller Erd- und Nebenarbeiten (Einheitsgebühr je Ausbettung) 100,00 €

2. Sarg

Bei Umbettungen von Särgen wird nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung verfahren

# VII. Genehmigungsgebühren

1. für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals einschließlich sonstiger baulicher Anlagen (Einfassungen u.ä.)

22,00€

2. für die Zulassung eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof (gültig für 3 Jahre)

25,00 €

# § 6 Besondere zusätzliche Leistungen

- 1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührenübersicht (§ 5) nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand an Arbeitszeit und Material fest.
- 2) Für notwendige Kosten, die der Friedhofsverwaltung wegen unbekannten Aufenthaltes des Nutzungsberechtigten zur Aufenthaltsermittlung entstanden sind, wird vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben. Entsprechendes gilt für sonst notwendige Feststellungen der Friedhofsverwaltung, die sich daraus ergeben haben, dass der Nutzungsberechtigte ihn betreffende wichtige Angaben nicht mitgeteilt hat und die stattdessen mit Kosten für die Friedhofsverwaltung von Meldestellen und dergleichen eingeholt werden mussten.

# § 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck in den Amtsblättern von Mittweida, Rossau und Kriebstein.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Ringethal oder ist einzusehen auf der Homepage der Kirchgemeinde Mittweida unter www.Kirchgemeinde-Mittweida.de

# § 8 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ringethal vom 09.05.2009 außer Kraft.

Ringethal, den 14.08.2014

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ringethal Hauptstraße 18, 09648 Mittweida

gez. Fritzsche Vorsitzender gez. Wegscheider Mitglied